

10. September 1980

UNO-Verhandlungs-Konferenz über einen Kodex bezüglich internationaler privater Wettbewerbsbeschränkungen, Berichterstattung, weiteres Vorgehen

- Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 20. August 1980
(Beilage)
- Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom
3. September 1980 (Zustimmung)
- Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 8. September 1980
(Beilage)
- Volkswirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom 9. September 1980
(Zustimmung)
- Finanzdepartement. Mitbericht vom 27. August 1980 (Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Volkswirtschaftsdepartements und auf das Mitberichtsverfahren hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Volkswirtschaftsdepartements über die UNO-Verhandlungskonferenz über einen Kodex bezüglich internationaler privater Wettbewerbsbeschränkungen wird zustimmend Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass das schweizerische Kartellgesetz keine Rechtsgrundlage liefert, um gegen alle im Kodex verpönten Verhaltensweisen vorzugehen.

Die an die Stelle der Teilnahme an der UNO GV-Abstimmung tretende einseitige Erklärung der Schweiz betreffend die Annahme des Kodex entfaltet keine rechtliche Wirkung, die über jene der UNO GV-Resolution hinausginge.

2. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird beauftragt, im Einvernehmen mit der Politischen Direktion und der Direktion für Völkerrecht des Departements für auswärtige Angelegenheiten die schweizerische Haltung zum Beschluss der UN-Generalversammlung über den Kodex bezüglich internationaler privater Wettbewerbsbeschränkungen in geeigneter Form bekanntzugeben.

Protokollauszug an:

- EVD	15	zum	Vollzug
- EDA	6	zur	Kenntnis
- EJPD	5	"	"
- EFD	7	"	"
- EFK	2	"	"
- FinDel	2	"	"

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

S. W. A. M. T.





EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

2510.18

Bern, den 20. August 1980

An den Bundesrat

Ausgeteilt

Nicht für die Presse

UNO-Verhandlungs-Konferenz über einen Kodex bezüglich internationaler privater Wettbewerbsbeschränkungen

Am 14. November haben Sie auf Antrag des EVD die Delegation und deren Richtlinien für die UNO-Konferenz zur Aushandlung eines Kodex über Wettbewerbsbeschränkungen genehmigt. Die erste Session dieser Konferenz vertagte sich am 8. Dezember, da namentlich die Gruppe D (Ostblockstaaten) einem Abschluss Schwierigkeiten in den Weg legte. Eine zweite Session vom 8. - 22. April 1980 führte zur Annahme eines Kodex im Konsensus-Verfahren. Der Kodex wird der UNO-Generalversammlung zur Verabschiedung in Form einer Resolution übermittelt.

Sofern - wie zu erwarten ist - die UNO-Generalversammlung den Kodex an ihrer nächsten Session annimmt, ist damit nach den OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und der ILO-Erklärung von "Prinzipien über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik" der dritte multilaterale Kodex über das Verhalten von Wirtschaftsunternehmen geschaffen worden. Gleichzeitig stellt der erfolgreiche Abschluss der UNO-Verhandlungs-Konferenz über Wettbewerbsbeschränkungen die erste Einigung über einen der drei Kodizes dar, die von den Entwicklungsländern im Rahmen der "Neuen Internationalen Wirtschaftsordnung" gefordert werden. Die Kodizes über transnationale Unternehmen und über Technologietransfer befinden sich noch in Aushandlung.

1. Rechtsform und weiteres Verfahren

Die Entwicklungsländer verlangten ursprünglich für alle drei Kodizes die Form einer rechtsverbindlichen internationalen Vereinbarung. Schliesslich wurde gleichzeitig für den Technologietransfer und für die Wettbewerbsbeschränkungen eine Einigung darin gefunden, dass die Kodizes die Form einer Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen erhalten sollen. Eine solche Resolution stellt nach Art. 10 der UNO-Charta eine Empfehlung dar. Die sich in den letzten Jahren entwickelnde Meinungsvielfalt über den Status der Resolutionen der UN-GV hat anscheinend den Entwicklungsländern die Annahme dieser Lösung erleichtert, denn je nach ihrem Inhalt werden den Beschlüssen der UN-GV von manchen Autoren eine erhöhte Tragweite gegeben. Insbesondere wird ihnen unter gewissen Voraussetzungen die Bestätigung oder Bildung von Völkergewohnheitsrecht zugeschrieben. Nicht zuletzt im Blick auf diese Auffassungsunterschiede haben die Industrieländer durchgesetzt, dass im Einleitungssatz des Kodex festgehalten wird, dass die "Prinzipien und Regeln über die Kontrolle der Restriktiven Geschäftspraktiken" die Form von Empfehlungen haben. Entscheidend für den Rechtscharakter ist zudem, dass der Kodex kein internationales Verfahren für die Feststellung von Verletzungen und auch keine Sanktionen vorsieht.

Wahrscheinlich wird das Verfahren in der UN-GV als eine Routineangelegenheit abgewickelt werden. Am Konferenzende stand dies jedoch nicht mit Sicherheit fest. Der Präsident wies in seiner Schlussansprache sogar ausdrücklich darauf hin, dass das vorgesehene Verfahren den Regierungen die Möglichkeit gebe, den Kodex gründlich zu prüfen und in voller Kenntnis an der UN-GV darüber zu entscheiden.

Um ihre Teilnahme am Konsens der Konferenz nicht als endgültige Zustimmung erscheinen zu lassen und sich eine spätere Stellungnahme in Kenntnis der Haltung der anderen Regierungen offen zu halten, gab die schweizerische Delegation an der Schluss-Sitzung zu Protokoll, dass die Schweiz, wenn auch Nicht-Mitglied der UNO, sich am Entscheidungsverfahren der UN-GV über den Kodex in geeigneter Form beteiligen werde. Die Formulierung wurde so gewählt, um die schweizerische Beteiligung am Konsens der Konferenz nicht mit einem ausdrücklichen Vorbehalt zu versehen.

Die Schlussresolution der Konferenz empfiehlt ferner, dass die UN-GV nach 5 Jahren eine Revisionskonferenz einberufe.

2. Zum Geltungsbereich des Kodex

Gegenstand des Kodex sind restriktive Geschäftspraktiken. Diese werden als ungerechtfertigte ("undue") Wettbewerbsbeschränkungen definiert, die sich auf den internationalen Handel schädlich auswirken. Die Wettbewerbsbeschränkungen können durch das Zusammenwirken einer Mehrheit von Unternehmen oder durch den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung eines einzelnen Unternehmens verwirklicht werden.

Der Kodex macht keine Unterscheidung nach der Richtung der Handelsströme oder der Nationalität der Unternehmen. Er erfasst somit nicht nur Wettbewerbsbeschränkungen, die sich für Entwicklungsländer schädlich auswirken, sondern beansprucht universale Geltung. Ferner sind Staatsunternehmen in gleicher Weise wie Unternehmen im Privateigentum unterstellt. Die Staatshandelsländer (Gruppe D) gaben schliesslich die lange hartnäckig verfochtene Position auf, wonach sich eine Unterstellung ihrer Unternehmen nicht rechtfertige, da diese durch ihre Einbettung in ein staatliches Wirtschafts-

system keine missbräuchliche Wettbewerbsbeschränkungen begehen könnten. Ohne die Unterstellung unter den Kodex zu bestreiten, hielt der Sprecher der Gruppe D an der Schluss-Sitzung schliesslich nur noch fest, dass den Unternehmen aus Staatshandelsländern derartige Praktiken fremd seien.

Ursprünglich forderten die Entwicklungsländer entsprechend einem Grundsatz der "Neuen Weltwirtschaftsordnung" präferenzielle und differenzierte Behandlung für ihre Unternehmen. Die Industrieländer widersetzten sich dem, da Wettbewerbsbeschränkungen nicht nach der Nationalität der beteiligten Unternehmen, sondern nur nach den konkreten wirtschaftlichen und sozialen Umständen als annehmbar oder schädlich einzustufen sind. Dazu kommt, dass die von einer Wettbewerbsbeschränkung ausgehende Beeinträchtigung des internationalen Handels für ein bestimmtes Entwicklungsland vielleicht von Nutzen sein mag, für andere sich jedoch nachteilig auswirkt, weshalb der Kodex mit dem Prinzip der präferenziellen Behandlung nicht Vorteile für die Entwicklungsländer insgesamt hätte gewährleisten können. Die Einigung wurde schliesslich in der Formel gefunden, dass die Staaten bei der Kontrolle von Wettbewerbsbeschränkungen auf die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer Rücksicht nehmen sollen.

In ähnlicher Weise empfiehlt der Kodex den Staaten allgemein, darauf Rücksicht zu nehmen, ob ein bestimmtes Unternehmensverhalten von der anwendbaren Gesetzgebung anderer Staaten toleriert oder verlangt wird.

Hingegen zeigten sich die Industrieländer von allem Anfang an bereit, eine klare Ausnahme vom Anwendungsbereich des Kodex für zwischenstaatliche Vereinbarungen einzuräumen. Sie

trafen damit eine politische Entscheidung, die Probleme der Rohstoffkartelle, insbesondere der OPEC, nicht in diesem Rahmen aufzugreifen. Es wäre dies ein aussichtsloses Unterfangen gewesen. Die Industrieländer zogen es stattdessen vor, die Verhandlungen daran nicht scheitern zu lassen, sondern eine Zusammenarbeit zur Förderung des Wettbewerbs im internationalen Handel auf der Grundlage der Prinzipien ihrer Wettbewerbsgesetzgebungen zu suchen, welche völkerrechtliche Vereinbarungen in der Regel nicht zu erfassen vermögen.

3. Die Verhaltensregeln für Staaten

Der Kodex fordert die Staaten auf, unter Berücksichtigung rechtsstaatlicher Grundsätze Gesetze zur Kontrolle von Wettbewerbsbeschränkungen zu erlassen und die für deren Anwendung notwendigen Verwaltungsbehörden und Gerichte zu schaffen. Damit sollen sie insbesondere innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs verhindern, dass Wettbewerbsbeschränkungen sich auf den internationalen Handel nachteilig auswirken. Zu diesem Zweck sollen sie sich die notwendigen Informationen über wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen beschaffen.

Die zwischenstaatliche Zusammenarbeit soll in erster Linie in gegenseitiger Hilfe beim Auf- und Ausbau der Gesetzgebungen bestehen. Informationen über Einzelfälle sollen auf Begehren oder auch aus eigenem Antrieb anderen Staaten zur Verfügung gestellt werden, sofern sie öffentlich zugänglich sind oder nach dem Recht des informierenden Staates herausgegeben werden können.

Schliesslich sieht der Kodex bilaterale Konsultationen über Fragen der Wettbewerbspolitik auf Begehren eines Staates vor.

4. Die Verhaltensregeln für Unternehmen

Der Kodex fordert die Unternehmen auf, die Wettbewerbsrechte der Länder, in denen sie tätig sind, zu beachten und sich den zuständigen Behörden zu unterwerfen. Die Unternehmen sollen den Behörden die hierfür notwendigen Informationen liefern. Sofern diese im Ausland liegen, gilt dies allerdings nur unter dem Vorbehalt der Zulässigkeit nach dem Recht des betreffenden Landes. Diese Klausel geht auf einen schweizerischen Vorschlag zurück, mit dem eine Berücksichtigung der schweizerischen Geheimnisschutzvorschriften angestrebt wurde.

Ferner verlangt der Kodex von den Unternehmen, dass sie von Verhaltensweisen Abstand nehmen, die den Wettbewerb ungerechtfertigt einschränken und den internationalen Handel beeinträchtigen. Im Sinne von Beispielen gibt er eine Liste von Vereinbarungen unter Konkurrenten (Horizontalabsprachen), die den Wettbewerb und den Handel ungerechtfertigt beschränkende Wirkungen haben können. Eine weitere, allerdings abschliessend formulierte Liste von Tatbeständen umschreibt die Missbräuche marktbeherrschender Unternehmen.

Zu den umstrittensten Fragen der Konferenz gehörte die Behandlung von konzerninternen Verhaltensweisen. Die Entwicklungsländer forderten, dass auch diese geregelt werden müssten, da mancherlei Beschränkungen, die von den ausländischen Konzernleitungen ihren Tochterunternehmen in Entwicklungsländern auferlegt würden, sich nachteilig auf ihre Wirtschaft auswirkten. Eine starke Gruppe von Industrieländern hielt dem entgegen, dass unter in einem Konzern ver-

bundenen Unternehmen normalerweise kein Wettbewerb herrschen könne, und dass deshalb die Beurteilung der Schädlichkeit solcher Verhaltensweisen ausserhalb des Bereichs eines Wettbewerbskodex liege. Sie drangen schliesslich mit dieser Auffassung durch, indem der Kodex ausdrücklich festhält, dass Vereinbarungen unter verbundenen Unternehmen nicht erfasst werden und dass der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung wettbewerbsbeschränkende Wirkungen ausserhalb der verbundenen Unternehmen voraussetze, um als Wettbewerbsbeschränkung in Betracht zu fallen.

Die Liste der Missbräuche marktbeherrschender Stellungen enthält zudem zwei Tatbestände, die sich direkt auf Konzerne beziehen. Erstens wird darauf hingewiesen, dass Diskriminierungen, d.h. ungerechtfertigte Unterschiede in der Behandlung von Käufern oder Lieferanten, auch mit dem Mittel der Transferpreispolitik unter Konzernunternehmen verwirklicht werden könne. Diese Bestimmung stellt indessen keinen Sondertatbestand für Konzerne auf, da das entscheidende Element die wettbewerbsbeschränkende Diskriminierung ist. Mit welchen Mitteln diese erreicht wird, ist höchstens bei der Ermittlung allfälliger Rechtfertigungsgründe, die z.B. in gewissen Kostenstrukturen liegen können, relevant. Zweitens wird es als verpönt erklärt, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen seine Handelsmarken dazu benützt, um die Einfuhr gleicher oder ähnlicher Erzeugnisse zu verhindern, die im Ausland mit einer gleichen Marke versehen worden sind, wenn die Marke ihm selbst oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen gehört, und wenn der Zweck der Importverhinderung in der Erhaltung von überhöhten Preisen besteht. Die UNO-Konferenz hat damit die bedeutend weitergehenden Forderungen der Entwicklungsländer zum Abbau des territorialen Schutzes, den die Markenrechte normalerweise verleihen, auf den Gehalt einer OECD-Ratsempfehlung von 1978 zurückgeführt.

5. UNCTAD-Tätigkeiten unter dem Kodex

Der Kodex sieht vor, dass innerhalb der UNCTAD eine Gruppe von Regierungsexperten geschaffen wird, die einem ständigen Komitee der UNCTAD untersteht. Sie soll Studien über den Kodex und seine Anwendung ausarbeiten, und sie kann hierüber Empfehlungen an die Regierung richten. Entsprechend den OECD-Richtlinien über multinationale Gesellschaften wird festgehalten, dass die Gruppe keine Beurteilungen des Verhaltens einzelner Regierungen und Unternehmen vornehmen darf. Dies rührt daher, dass solche allen Mitgliedstaaten offene und daher relativ grosse Gremien sich nicht als Schiedsgerichte eignen. Zudem sind die Stimmenverhältnisse derart, dass von ihren Urteilen eine Richtung erwartet werden müsste, die viele Staaten nicht bereit sind anzunehmen.

Der Kodex beauftragt ferner das UNCTAD-Sekretariat, aufgrund von jährlichen Mitteilungen der Mitgliedstaaten einen Bericht über die Entwicklung ihrer Wettbewerbsgesetzgebungen und -politik sowie die Anwendung des Kodex zu erstellen. Die UNCTAD soll auch ein oder mehrere Wettbewerbs-Modellgesetze ausarbeiten. Schliesslich fordert der Kodex die UNCTAD und andere zuständige Organisationen der UNO auf, den Entwicklungsländern bei der Formulierung und dem Vollzug ihrer Wettbewerbsgesetze technische Hilfe zu leisten und Ausbildungsprogramme durchzuführen.

6. Verhältnis zum schweizerischen Recht

Da der Kodex nur empfehlender, nicht staatsvertraglicher Natur ist, hat das schweizerische Recht den Vorrang.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten gegenüber Kartellen und marktbeherrschenden Unternehmen aufgrund des schweizerischen Rechts den Anforderungen des Kodex genügen. Dies nicht in juristischer Hinsicht, da die Staaten nicht rechtsverbindlich verpflichtet werden, ihre Wettbewerbsgesetzgebung auf einen bestimmten Stand zu bringen. Hingegen ginge es aus politischen Gründen für die Schweiz nicht an, sich der Kritik anderer Länder auszusetzen, weil sie die Bestimmungen des Kodex in schwerwiegender und dauernder Weise nicht beachtet.

Bei der gegenwärtigen Sachlage könnte allerdings einer solchen Kritik wohl in den meisten Fällen entgegengetreten werden. Unter den Ländern mit Wettbewerbsgesetzgebungen, d.h. insbesondere den Industrieländern, gehört die Schweiz zwar zur Gruppe derjenigen Staaten mit verhältnismässig milden Kartellgesetzen. Einen Ausnahmefall auch im Vergleich zu den Industrieländern bildet das schweizerische Gesetz nur durch seinen enger gezogenen Geltungsbereich, namentlich im Bereich der Vertriebs- und Lizenzverträge. Die geplante Kartellgesetzrevision sollte, indessen eine gewisse Annäherung an den internationalen Durchschnitt bringen.

Im einzelnen ist für die Beantwortung der Frage zu unterscheiden zwischen Wettbewerbsbeschränkungen von Unternehmen eines Landes, die sich auf ausländischen Märkten auswirken (vor allem Exportkartellen) und solchen, die sich gegen Importe richten. Der Kodex enthält keine Bestimmung, die spezifische Massnahmen gegenüber Exportkartellen verlangt. Er fordert die Staaten vielmehr nur auf, gegen die schädlichen Auswirkungen von wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen in ihrem Zuständigkeitsbereich vorzugehen. Zuständig ist - nach dem mehrheitlich angewandten Auswirkungsprinzip -

der Staat des Marktes, auf dem sich die Wettbewerbsbeschränkungen auswirken. Das Exportland würde sich eine extraterritoriale Anwendung seines Rechtes anmassen, ginge es gegen seine Exportunternehmen wegen eines Verhaltens im Importland vor. Aus Kreisen der schweizerischen Hilfswerke ist der Gedanke geäußert worden, eine Meldepflicht für Exportkartelle einzuführen, womit die Schweiz den Importländern bei der Ueberwachung und Verfolgung solcher Kartelle behilflich sein könnte. Auch wenn der Kodex eine solche Massnahme nicht ausdrücklich verlangt, so würde sie doch sicher in der Richtung der von ihm im allgemeinen als wünschbar bezeichneten internationalen Zusammenarbeit liegen. Nur drei Länder kennen indessen heute ein solches Register von Exportkartellen, das zum Teil öffentlich zugänglich ist (USA, BRD und Japan). Es müsste als unverhältnismässig erscheinen, in der Schweiz ein solches Register einzuführen, wenn wir nicht einmal zur Kartellkontrolle im eigenen Land eine Meldepflicht für nötig erachten.

Importbehindernde Kartelle fallen unter das schweizerische Kartellgesetz, da sie den Wettbewerb auf schweizerischen Märkten beeinträchtigen. Es ist deshalb in erster Linie eine Frage des Masses, ob die schweizerischen Behörden aufgrund des schweizerischen Kartellgesetzes zu denselben Ergebnissen gelangen wie die betroffenen Exportländer aufgrund des Kodex. Auch wenn sich die Erfahrungen mit den Wettbewerbsklauseln des EFTA-Uebereinkommens und des Freihandelsabkommens mit der EWG nicht ohne weiteres auf den grösseren Rahmen des Kodex übertragen lassen, sind sie doch ein Hinweis darauf, dass Klagen über Importbehinderungen nicht allzu häufig sind.

Für die fünfjährige Erprobungsphase des Kodex sind deshalb über die geplante Kartellgesetzrevision hinaus nicht schon jetzt weitere Aenderungen in Betracht zu ziehen. Ergänzend mag darauf hingewiesen werden, dass andere Länder vielleicht nicht einmal so sehr in unserem verhältnismässig milden Kartellgesetz Anlass zu Kritik finden. Vielmehr könnten sie an den Schwierigkeiten Anstoss nehmen, die ihnen bei der Anwendung ihres eigenen Wettbewerbsrechts aus den schweizerischen Geheimnisschutzvorschriften erwachsen. Derartige Probleme stellen sich jedoch unabhängig vom Kodex, da er keine Bestimmungen enthält, auf die sich die Länder in solchen Situationen berufen könnten.

Abgesehen von gesetzlichen Massnahmen stellt sich die Frage, wann und wie die schweizerischen Unternehmen zur Beachtung des Kodex aufgefordert werden sollen. Was den Zeitpunkt angeht, ist jedenfalls bis zur Annahme durch die UN-GV zuzuwarten. In der Frage der Form wird eine gewisse Flexibilität vonnöten sein, da noch ungewiss ist, ob und wie andere Länder vorgehen und welches Gewicht sie dem Kodex geben werden. Das BAWI wird deshalb diese Frage weiterverfolgen und im gegebenen Zeitpunkt die geeigneten Massnahmen treffen.

7. Schweizerische Haltung beim Genehmigungsverfahren in der UN-Generalversammlung

Den internationalen Handel nicht nur von den staatlichen Schranken wie Zöllen und nicht-tarifarischen Handelshemmnissen sondern auch von den privaten Hindernissen zu befreien, entspricht einem alten Postulat, das schon im Projekt der Internationalen Handelsorganisation, aus der das GATT hervorging, enthalten war. Die Schweiz mit ihrer konsequenten Befürwortung der Handelsliberalisierung kann sich dem nicht entziehen. Der Kodex stellt einen vorsichtigen Schritt in dieser Richtung dar, der im Vergleich zu den Kartellrechten der Industrieländer als eher konservativ eingestuft werden muss.

Die schweizerische Industrie wurde über Verlauf und Ergebnis der Verhandlungen orientiert. Sie bewertet das Ergebnis als positiv, auch wenn sie zu einzelnen Bestimmungen eine ungünstige Auslegung befürchtet, so namentlich eine ausdehnende Interpretation der Informationspflichten und eine Unterstellung konzerninterner Verhältnisse unter die Bestimmung über den Missbrauch marktbeherrschender Stellungen.

Die Schweiz sollte deshalb dem Kodex definitiv zustimmen unter der Bedingung, dass auch im Beschlussverfahren der UN-GV die Universalität nicht wesentlich eingeschränkt und die Bedeutung des Kodex durch Vorbehalte und Interpretationserklärungen nicht bedeutend verändert wird. So wurde es z.B. immer als entscheidend angesehen, dass auch die osteuropäischen Staatshandelsländer (Gruppe D) sich dem Kodex unterwerfen. Ebenso müsste geprüft werden, ob das Ausscheren einer ganzen Gruppe von Entwicklungsländern gegen eine Beteiligung sprechen würde. Schliesslich wären Vorbehalten oder Interpretationserklärungen zu wichtigen Bestimmungen des Kodex, wie z.B. zur Behandlung konzerninterner Verhältnisse, unsere eigenen Auffassungen entgegenzusetzen. Wir werden uns dabei nicht zu isolieren haben,

- 13 -

sondern können, wie schon während der Verhandlungen ein Zusammengehen mit Ländern suchen, die ähnliche Interessen und Auffassungen verfechten, wie namentlich die USA, Grossbritannien, die Bundesrepublik und die Niederlande.

Nach dem Gewicht, das einer allfälligen schweizerischen Erklärung entsprechend ihrem Inhalt zu geben ist, würde sich auch ihre Form bestimmen. Zu denken ist etwa an eine mündliche Erklärung in New York, die indessen je nach den handelnden Organen in Anbetracht unseres Beobachterstatus nicht in jedem Falle möglich ist. In Frage kommt auch eine schriftliche Stellungnahme an den UN-Generalsekretär. Schliesslich könnte auch nach Annahme durch die UN-Generalversammlung im mit dem Vollzug beauftragten Organ der UNCTAD eine Erklärung zu Protokoll gegeben werden.

Da einerseits die Zeit, in der wir über eine allfällige Reaktion der Schweiz zu entscheiden haben, sehr kurz bemessen sein wird und andererseits die schweizerische Position aufgrund der Verhandlungsrichtlinien und der vorstehenden Erwägungen hinreichend klar umrissen wurde, kann das BAWI beauftragt werden, zusammen mit der Politischen Direktion und der Direktion für Völkerrecht des EDA im gegebenen Zeitpunkt dem Schweizerischen Beobachter bei der UNO oder dem schweizerischen Vertreter in der UNCTAD die notwendigen Instruktionen zu erteilen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

8. Kleines Mitberichtsverfahren

Die folgenden Aemter wurden konsultiert:

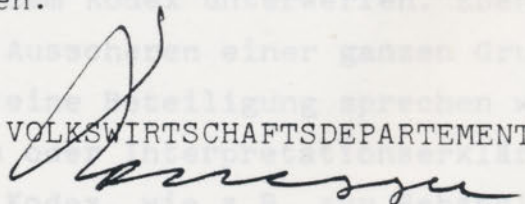
- Politische Abteilung III, EDA
- Direktion für Völkerrecht, EDA
- Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe, EDA
- Bundesamt für Polizeiwesen, EJPD
- Bundesanwaltschaft, EJPD
- Bundesamt für geistiges Eigentum, EJPD
- Kartellkommission, EVD

Ihren Bemerkungen ist im vorliegenden Antrag Rechnung getragen worden.

A n t r a g :

1. Vom Bericht des EVD über die UNO-Verhandlungskonferenz über einen Kodex bezüglich internationaler privater Wettbewerbsbeschränkungen wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird beauftragt, im Einvernehmen mit der Politischen Direktion und der Direktion für Völkerrecht des EDA die schweizerische Haltung zum Beschluss der UN-Generalversammlung über den Kodex bezüglich internationaler privater Wettbewerbsbeschränkungen in geeigneter Form bekanntzugeben.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



- 15 -

Zum Mitbericht an:

- Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten
- Eidg. Justiz- und Polizeidepartement

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Protokollauszug an:

- EVD (15 zur Ausführung) (inen Kodex bezüglich
Internationaler privater Wettbewerbsbeschränkungen)
- EDA (5)
- EJPD (5)

Mitbericht

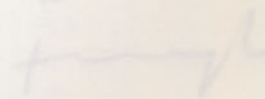
zum Antrag vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
vom 20. August 1980

Wir erklären Zustimmung zum Antrag des EVD, benützen aber die
Gelegenheit, um zwei Präzisierungen anzubringen:

Zunächst legen wir Wert auf die Feststellung, dass das schwei-
zerische Kartellgesetz, und zwar voraussichtlich auch nach Ab-
schluss der in Gang befindlichen Revision, wohl kaum eine Rechts-
grundlage Kopie an: würde, um gegen alle in - völkerrechtlich nicht
verbotenen D, Ly, Sa, Mz, Wy, Hd, A Verhaltensweisen vorzugehen.

Zum andern muss Klarheit darüber geschaffen werden, dass die an
die Stelle der Teilnahme an der UNO GV-Abstimmung tretende ein-
seitige Erklärung der Schweiz betreffend die Annahme des Kodex
keine rechtliche Wirkung entfaltet, die über jene der UNO GV-Reso-
lution hinausginge.

EIDG. JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT



M. 1738 LS/ro

3003 Bern, 8. September 1980

AusgeteiltAn den B u n d e s r a t

UNO-Verhandlungs-Konferenz über einen Kodex bezüglich internationaler privater Wettbewerbsbeschränkungen

M i t b e r i c h t

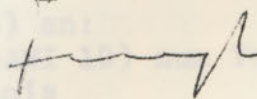
zum Antrag vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
vom 20. August 1980

Wir erklären Zustimmung zum Antrag des EVD, benützen aber die Gelegenheit, um zwei Präzisierungen anzubringen:

Zum einen legen wir Wert auf die Feststellung, dass das schweizerische Kartellgesetz, und zwar voraussichtlich auch nach Abschluss der in Gang befindlichen Revision, wohl kaum eine Rechtsgrundlage liefern würde, um gegen alle im - völkerrechtlich nicht verbindlichen - Kodex verpönten Verhaltensweisen vorzugehen.

Zum andern muss Klarheit darüber geschaffen werden, dass die an die Stelle der Teilnahme an der UNO GV-Abstimmung tretende einseitige Erklärung der Schweiz betreffend die Annahme des Kodex' keine rechtliche Wirkung entfaltet, die über jene der UNO GV-Resolution hinausginge.

EIDG. JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT



Für getragenen Auszug,
der Protokollführer:

